

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Per Mail
nicole.zemp@zg.ch
Obergericht des Kantons Zug
Nicole Zemp
Kirchenstrasse 6
6301 Zug

Zug, 07. Januar 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident, werter Marc Siegwart
Sehr geehrte Damen und Herren

Jede Zuger Einwohnergemeinde betreibt heute ein Friedensrichteramt – es ist die ordentliche Schlichtungsbehörde in Zivilsachen. Ihr obliegt die Durchführung des Schlichtungsverfahrens, sofern nicht eine der besonderen Schlichtungsbehörden (Arbeitsrecht, Miet- und Pachtrecht) sachlich zuständig ist oder auf Grund einer speziellen Gesetzesvorschrift (z.B. Art. 198 f. ZPO) darauf verzichtet werden kann. Werden sich die Parteien nicht einig, kann ihnen die Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Kommt es zu keiner Einigung oder wird der Urteilsvorschlag innert 20 Tagen abgelehnt, so erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 kann die Schlichtungsbehörde selbst entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Die Friedensrichterämter sind administrativ den Einwohnergemeinden und aufsichtsrechtlich und fachlich dem Obergericht unterstellt.

Das Obergericht unterbreiten nun dem Kantonsrat einen Antrag auf eine kleine Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG1). Mit der beantragten Revision des GOG soll es künftig, vor allem auch für kleinere Gemeinden möglich werden, den Zusammenschluss ihrer Friedensrichterämter zu vereinbaren, ohne gleichzeitig Einbussen bei der Gemeindegouvernanz zu erleiden bzw. den Anspruch auf die Wahl einer eigenen Friedensrichterin bzw. eines eigenen Friedensrichters aufgeben zu müssen. Hierzu soll mit § 37b GOG eine neue Bestimmung "Zusammenschluss



von Friedensrichterämtern" geschaffen werden. Zudem soll § 37a GOG mit einer geänderten Stellvertretungsregelung mehr Flexibilität ermöglichen und so ein jederzeitiger gesetzeskonformer Zugang zu einer niederschweligen Schlichtungsbehörde auf Gemeindeebene sichergestellt werden.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die vom Kantonsrat am 16. Dezember 2021 erheblich erklärte Motion betreffend "Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Stellvertretung und den Zusammenschluss bei den Friedensrichterämtern unter Einhaltung der Gemeindegouvernanz" (Vorlage Nr. 3172.1-16455) vom 11. November 2020 umgesetzt.

Die SVP Fraktion schliesst sich dem Antrag des Obergerichtes an und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen ohne Gegenvorschlag oder Ergänzung. So soll es den Gemeinden überlassen sein, ob sie ein gemeinsames Amt mit Sitz in einer Gemeinde schaffen wollen oder ob die Gemeinden ihr eigenes Friedensrichteramt behalten wollen.

Zu den finanziellen Konsequenzen: Wir gehen davon aus, dass sich im Falle eines Zusammenschlusses einer oder mehrerer Einwohnergemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichteramt wesentliche Kosteneinsparungen, z.B. zufolge Professionalisierung und Rationalisierung, ergeben werden. Höhere Kosten durch die Änderungen sind auf Stufe Einwohnergemeinden aus unserer Sicht nicht zu erwarten.

Die SVP dankt dem Obergericht für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleibt

Mit freundlichen Grüssen

Philip C. Brunner

Fraktionspräsident SVP
Kantonsrat